



Thüringer Kultusministerium · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Lehrerinnen und Lehrer der  
staatlichen Schulen im Freistaat Thüringen

EINGEGANGEN

12. Aug. 2008

Erl.V.108.12509/1

(211 23 94)

7. August 2008

**Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten;**  
hier: Grundsatzpapier

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lehrerausbildung wirkt als eine Komponente der Personalentwicklung nachhaltig auf die Zukunftsfähigkeit der Schulen in Thüringen.

Die mit Augenmaß betriebene Personalpolitik des Thüringer Kultusministeriums beinhaltet die Ausbildung künftiger Lehrkräfte auch in Zeiten schwankender Schülerzahlen. Parallel dazu erfordert der fortschreitende Bologna-Prozess, die Standards und die neuen Strukturen in der Lehrerbildung, den Lernort Schule und die Verzahnung der drei Phasen mit der Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeit der beteiligten Personen entsprechend zu beschreiben.

Das vorliegende Grundsatzpapier definiert die Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten und ist geeignet, diesen veränderten Bedingungen gerecht zu werden.

Es stellt eine vorläufige Regelung für das Schuljahr 2008/2009 dar. Die notwendigen Veränderungen werden in die Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen, die Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010, die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter etc. eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernhard Müller
Anlage: Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten

# Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten

## Vorbemerkungen:

Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen:

1. Phase: wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung (Studium)
2. Phase: pädagogisch-praktische Ausbildung in einem schulartbezogenen Vorbereitungsdienst
3. Phase: Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, einschließlich Berufseingangsphase.

Im Ergebnis verschiedener Studien sowie des fortschreitenden Bologna-Prozesses nahm die Intensität der öffentlichen Diskussion über Veränderungen in der Lehrerbildung in Deutschland wieder zu. Reformen in der Lehrerbildung werden allseits gefordert. Dabei wird fehlender Praxisbezug beklagt, mehr Praxisnähe in der universitären Ausbildung und Stärkung der Professionalität eingefordert.

Lehrerinnen und Lehrer bilden die wichtigste Ressource der Schulen (vgl. OECD-Lehrerstudie). Der Lehrerberuf wird immer anspruchsvoller und vielgestaltiger. Aus den von der KMK beschriebenen Kompetenzen - thüringenspezifisch akzentuiert - ergeben sich folgende Aufgaben für die Lehrer:

- Unterrichten: Bilden und Erziehen,
- Diagnostizieren, Beraten, Fördern und Beurteilen,
- Führen und Verantwortung übernehmen,
- Mitwirken am Prozess einer innovativen Schulentwicklung.

Die Vernetzung aller Lehrer einer Schule, die Zusammenarbeit mit den Eltern der Schüler und die Kooperation mit den Schulpartnern sind die Grundlage einer erfolgreichen Erziehungspartnerschaft. Vor diesem Hintergrund müssen die Lehrkräfte durch eine darauf ausgerichtete Ausbildung sowie ständige Fort- und Weiterbildung für diese Anforderungen gerüstet sein.

Auf einer Fachtagung in Hamburg im Jahr 2006 sagte Prof. Oelkers:

„Den Beruf des Lehrers und der Lehrerin lernt man, indem und soweit man ihn ausübt. Zur Lehrerin und zum Lehrer wird man nicht durch geheimnisvolle Kräfte der Ausbildung „gemacht“, vielmehr muss das Berufsfeld erschlossen werden durch eigenes Tun und unter Bedingungen des täglichen Ernstfalls. Der Beruf wird im Umgang mit realen Kindern, echten Eltern und tatsächlich existierenden Kollegien oder Schulleitungen gelernt. ... Die Kompetenz entsteht in und mit der Praxis, im eigenverantworteten Unterricht, also im Ernstfall oder, wie die Lehrkräfte sagen, an der Front. Unterricht ist das „Kerngeschäft“ der Lehrkräfte.“

Einen wichtigen Schritt bezogen auf die Verbesserung der Lehrerausbildung stellen die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ der KMK ([http://www.kmk.org/doc/beschl/standards\\_lehrerbildung.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/standards_lehrerbildung.pdf)) dar, die zu Beginn des Ausbildungsjahres 2005/2006 als Grundlage für die spezifischen Anforderungen an Lehramtsstudiengänge einschließlich der praktischen Ausbildungsteile und des Vorbereitungsdienstes in den Ländern übernommen wurden. Mit der Implementierung dieser Standards sind eine stärkere Verzahnung der drei Phasen der Lehrerbildung und verbindliche Vereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Lehrerbildung (Hochschulen, Staatliche Studienseminare für Lehrerausbildung, Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), Staatlichen Schulämtern und Schulen verbunden.

Unter diesen Rahmenbedingungen vollziehen sich in der Lehrerbildung zahlreiche Veränderungen. Neben veränderten Studienstrukturen an den Hochschulen ist die Entwicklung durch eine zunehmende Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen gekennzeichnet. Dies bedeutet auch, dass Lehrerbildung zu einem festen Bestandteil von Schulentwicklung wird und die Ausbildung des Nachwuchses ständige Aufgabe jeder Schule ist.

Aus diesen Anforderungen und der geforderten Praxisnähe ergeben sich neue Aufgaben in Bezug auf die Lehrerbildung in Schulen.

Den gesetzlichen Rahmen für diese Veränderungen im Freistaat Thüringen bildet das Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12.03.2008. In ihm ist die Lehrerbildung als eine Grundlage der Personalentwicklung verankert.

Die Neuordnung und Beschreibung der Aufgaben der an Lehrerbildung beteiligten Personen in den Schulen ist notwendig.

Die nachfolgende Neuordnung und Beschreibung der Aufgaben der an Lehrerbildung beteiligten Personen in den Schulen betrifft nicht nur die zweite Phase der Lehrerbildung, sondern sieht die Schule als Lernort für alle drei Phasen. Deshalb werden Aufgaben, die an Lehrerbildung beteiligte Personen in der Schule im Rahmen der ersten und dritten Phase wahrnehmen, ebenfalls ausgewiesen. Die Fachaufsicht der Studienseminare und der Verantwortlichen an den Seminarschulen bleibt unberührt.

Ziele dieser Neuordnung sind:

- Stärkere Einbindung des Lernortes Schule in die Lehrerbildung,
- Stärkung der Verantwortung der Schulen für den pädagogischen Nachwuchs,
- Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der an Lehrerbildung beteiligten Personen an den Schulen,
- Bessere Verzahnung der drei Phasen,
- Stärkere Verpflichtung aller drei Phasen auf die Aufgabenvielfalt der Profession im pädagogischen System Schule,
- Betonung der Notwendigkeit einer voraus laufenden und begleitenden Qualifizierung aller an Ausbildung beteiligten Personen an Schulen.

Der **Schulleiter** ist verantwortlich für die Lehrerbildung an seiner Schule und trägt Sorge dafür, dass die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden und Lehramtsanwärter vom Kollegium getragen und unterstützt wird.

Er ist zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren bzw. der Berufseingangsphase (vgl. ThürLbG § 31 Abs 2).

Aufgaben im Rahmen der Lehrerbildung werden zukünftig dem Verantwortlichen für Ausbildung bzw. fachbegleitenden Lehrern übertragen.

Die Mitwirkung an der Lehrerbildung in allen drei Phasen ist Aufgabe jeder Lehrkraft.

Darüber hinaus tragen folgende Personen besondere Verantwortung:

Der **Verantwortliche für Ausbildung** ist ein Lehrer, dem Koordinierungs-, Unterstützungs- und Ausbildungsaufgaben im Rahmen aller drei Phasen der Lehrerbildung an der Schule (vgl. ThürLbG §§ 5 und 26) übertragen werden. Er kann gleichzeitig als fachbegleitender Lehrer tätig sein.

An Seminarschulen übernimmt der Lehrer, der die Aufgaben des Seminarleiters an der Seminarschule wahrnimmt, die Aufgaben des Verantwortlichen für Ausbildung.

**Fachbegleitende Lehrer** sind Lehrer, die Lehramtsstudierende in schulpraktischen Studien (Praktikanten) oder Praktika im Rahmen eines Lehramtsstudiums oder eines lehramtsbezogenen Studiengangs (Praktika), vgl. ThürLbG § 16 Abs. 1 und § 25 Abs 1, und/oder Lehramtsanwärter während des Vorbereitungsdienstes an der Schule bzw. Seminarschule fachlich betreuen.

Die für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehrerbildung an Schulen bzw. Seminarschulen zur Verfügung stehende Arbeitszeit wird in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Schuljahre geregelt.

Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehrerbildung an Schulen ist in der dienstlichen Beurteilung und als Maßnahme zur Personalentwicklung zu berücksichtigen.

## Aufgabenbeschreibung

### Schulleiter

Der Schulleiter

- trägt die Verantwortung für die Durchführung der Praktika an der Schule im Rahmen der ersten Phase der Lehrerbildung, für die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie den Berufseinstieg im Rahmen der Berufseingangsphase. Darüber hinaus trägt er gemeinsam mit dem Staatlichen Studienseminar Verantwortung für die Vermittlung ausgewählter Ausbildungsinhalte,
- beauftragt nach schulinterner Ausschreibung (**Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.**) im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem jeweiligen Staatlichen Studienseminar den Verantwortlichen für Ausbildung (außer Seminarschulen),
- ist Vorgesetzter der an der Schule tätigen Fachleiter, zugewiesenen Lehramtsanwärter und Praktikanten und zuständig für die Erstellung der Beurteilungen,
- benennt im Rahmen der Praktika im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt den/die fachbegleitenden Lehrer der Praktikanten,
- benennt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit dem Staatlichen Studienseminar sowie im Benehmen mit dem Lehramtsanwärter die fachbegleitenden Lehrer in den jeweiligen Ausbildungsfächern.

### Verantwortlicher für Ausbildung

Der Verantwortliche für Ausbildung wird vom Schulleiter im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem jeweiligen Staatlichen Studienseminar mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrerbildung an Schulen schriftlich beauftragt.

Ihm obliegen dabei Lehrernachwuchsgewinnung und –beratung, Koordinierungs-, Unterstützungs- und Ausbildungsaufgaben in Bezug auf die erste Phase der Lehrerbildung (Praktika), in der zweiten Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) sowie im Rahmen der Berufseingangsphase an der Schule. Er erfüllt außerdem in allen drei Phasen Beratungs- sowie Beurteilungsaufgaben.

Der Verantwortliche für Ausbildung sollte über Erfahrungen in der Lehrerbildung verfügen. Er ist verpflichtet, regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die ihn für Aufgaben in der Lehrerbildung qualifizieren.

Der Verantwortliche für Ausbildung erfüllt im Auftrag des Schulleiters organisatorische und inhaltliche Aufgaben im Rahmen

- der schulpraktischen Ausbildung der Lehramtsstudierenden während der Praktika an der Schule entsprechend der Regelungen des Thüringer Kultusministeriums,
- der Koordinierung der Lehrernachwuchsgewinnung und –beratung an der Schule,
- der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Schule während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes sowie
- der Berufseingangsphase.

Er koordiniert und unterstützt die berufsbegleitende Fortbildung und Personalentwicklung von Lehrkräften im Rahmen der Berufseingangsphase und organisiert Maßnahmen zur Qualifizierung der an Ausbildung beteiligten Lehrkräfte.

Die Lehrernachwuchsgewinnung koordiniert er mit dem Ziel, junge Menschen für den Lehrerberuf zu gewinnen. In seine Beratung bezieht er Bedarfsprognosen für die Fächer in den einzelnen Schularten ein.

Für die Lehrerausbildung in der ersten und zweiten Phase ergeben sich für den Verantwortlichen für Ausbildung folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Allgemeine Einführung in den Schulalltag (z.B. Bedingungen an der Schule, Informationen zum Schulprofil bzw. Leitbild der Schule),
- Bekanntmachen mit Gremien, Vertrautmachen mit Teamstrukturen und Formen der Kooperation,
- Koordinierung und Steuerung der Zusammenarbeit der Lehramtsanwärter und Praktikanten (Abstimmung der Ausbildungsinhalte, Organisation und inhaltliche Anleitung von Hospitationszirkeln),
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerbildung (z.B. Klärung von Terminen, Abstimmung von Ausbildungsinhalten, die in der Verantwortung der Schule liegen sowie deren Umsetzung),
- Koordinierung und Steuerung von Hospitationen von Lehramtsstudierenden bzw. der im Rahmen des Ausbildungsunterrichts erforderlichen Hospitation der Lehramtsanwärter (z.B. bei Fachlehrern, bei den fachbegleitenden Lehrern sowie Bereitstellung eigenen Unterrichts zu Hospitationszwecken),
- Koordinierung und Begleitung von eigenen Unterrichtsversuchen der Praktikanten (z. B. Abstimmung mit Fachlehrern und Schulleitung, Auswertung).

In der dritten Phase (Berufseingangsphase) ergeben sich für den Verantwortlichen für Ausbildung folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Mitwirkung bei der allgemeinen Einführung der Berufsanfänger in den Schulalltag,
- Koordinierung und Steuerung der Zusammenarbeit der Berufsanfänger, der Lehramtsanwärter, Praktikanten und ggf. der Kollegen (z.B. Organisation und inhaltliche Anleitung von Hospitationszirkeln),
- Unterstützung des Schulleiters in der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt und dem ThILLM (z.B. Erfassen des spezifischen Fortbildungsbedarfs),
- Kontinuierliche Begleitung der Berufsanfänger (z.B. Angebot der Möglichkeit zur Hospitation im eigenen Unterricht, Beratung nach Bedarf).

## **Fachbegleitender Lehrer**

Der Schulleiter benennt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Studienseminar bzw. der Lehrkraft, die die Aufgaben des Seminarleiters an Seminarschulen wahrnimmt, für jedes Fach des Lehramtsanwärters einen fachbegleitenden Lehrer.

Der Schulleiter benennt im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt fachbegleitende Lehrer zur Betreuung der Praktikanten.

Ein fachbegleitender Lehrer kann die Praktikanten bzw. den Lehramtsanwärter auch in mehreren Ausbildungsfächern betreuen.

Der fachbegleitende Lehrer kann, in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Ausbildung, weitere Fachlehrer in die Beratung und Betreuung der Praktikanten bzw. des Lehramtsanwärters ergänzend einbeziehen.

Er ist verpflichtet, regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die ihn für Aufgaben in der Lehrerbildung qualifizieren.

Dem fachbegleitenden Lehrer obliegen folgende Aufgaben:

- Unterstützung, Anleitung und Beratung der Praktikanten und/oder Lehramtsanwärter bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht,
- Unterstützung bei der Beurteilung der Praktikanten und/oder Lehramtsanwärter.

Der fachbegleitende Lehrer

- führt die Praktikanten und/oder Lehramtsanwärter in die Fachkonferenz der Schule ein,
- unterstützt die Praktikanten und/oder Lehramtsanwärter in arbeitsorganisatorischen Fragen,
- überträgt den Praktikanten geeignete assistierende Aufgaben bei der Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung,
- gibt den Praktikanten und/oder Lehramtsanwärtern Gelegenheit zu Hospitationen in seinem Unterricht,
- berät die Praktikanten in Fragen der Auswahl von Unterrichtseinheiten und der Vorbereitung von Unterrichtsstunden bezogen auf erste eigene Unterrichtsversuche und wertet sie gemeinsam mit ihnen aus,
- berät die Lehramtsanwärter bei der Vorbereitung von Unterrichtsstunden sowie bei der Planung von Unterrichtseinheiten (z.B. Unterrichtsmethoden und Medien),
- hospitiert in Stunden, die im Rahmen des angeleiteten Unterrichts erteilt werden als auch im selbstständig zu erteilenden Unterricht der Lehramtsanwärter und wertet sie gemeinsam mit ihnen aus,
- berät und unterstützt die Lehramtsanwärter bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Leistungserhebungen und –bewertungen,
- unterstützt die Praktikanten und/oder Lehramtsanwärter in ausbildungsrelevanten, die Schule betreffenden Fragen (z.B. Analyse der Klassensituation, Klassen-/Kursauswahl).

### Hinweise:

Im Verfahren der Benennung der fachbegleitenden Lehrer zur Betreuung der Praktikanten im Rahmen der 1. Phase der Lehrerausbildung ist außerdem das Benehmen zwischen dem jeweiligen Staatlichen Schulamt und der jeweiligen Hochschule herzustellen.

Die Aufgaben der Fachleiter und lehrbeauftragten Fachleiter bleiben entsprechend § 24 der Lehrerdienstordnung unverändert (vgl.: <http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/verordnungen/>).

Die Verwaltungsvorschrift für die Dienstordnung der Staatlichen Studienseminare für Lehrerausbildung vom 12. Juli 2001, zuletzt geändert durch Änderung der Verwaltungsvorschrift vom 16. September 2002 (GABl. Nr. 10, S. 378) bleibt von diesen Veränderungen ebenfalls unberührt.

***Gleichstellungsbestimmung***

*Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form*